

Gemeinde Amerdingen  
Landkreis Donau-Ries



Der Gemeinderat der Gemeinde Amerdingen hat in seiner Sitzung vom 10.11.1993 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**Benutzungsordnung  
für die Gemeindebücherei Amerdingen**

**Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 23.09.1999  
2. Änderungssatzung vom 16.11.2001**

**1.  
Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

**2.  
Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.

**3.  
Anmeldung**

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

#### **4.**

#### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- 4.1 Die Leihfrist beträgt bei Büchern 3 Wochen, bei Zeitschriften, Spielen und Tonträgern 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- 4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Wochen bzw. 10 Tage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4.4 Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- 4.5 Die Ausleihe erfolgt unentgeltlich.

#### **5.**

#### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- 5.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 5.4 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.5 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

#### **6.**

#### **Versäumnisentgelt und Mahngebühren**

- 6.1 Entliehene Bücher oder Zeitschriften sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist bis zu 3 Wochen bei Erwachsenen eine Versäumnisgebühr von 2,00 € erhoben. Bei Jugendlichen bis Vollendung des 18. Lebensjahres wird keine Versäumnisgebühr erhoben.
- 6.2 Weitere Mahnungen erfolgen schriftlich und sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für die 1. schriftliche Mahnung beträgt 3,00 €, für die 2. Mahnung 5,00 €. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Bücher auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

**7.**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

**Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt rückwirkend ab 01.11.1993 in Kraft.

Amerdingen, den 10.11.1993

gez.

Mayer  
1. Bürgermeister

**Anmerkung:**

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.